

Unterhalts und Entschädigungsreglement der Unterhaltsgenossenschaft Sempach

mit Sitz in Sempach

vom 20. März 2024

Einleitung

Die Güterstrassen und ihre Bestandteile (§12 StrG), nachfolgend Werke genannt, der Unterhaltsgenossenschaft Sempach müssen gemäss der kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden. Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Massnahmen zum Erhalt der Güterstrassen

A) Betrieblicher Unterhalt

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Werkeinsbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Entwässerungen, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt

- Instandsetzung
Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.
- Verstärkung
Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Werke, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Werke, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Kosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten	4
Art. 1. Anwendungsbereich	4
Art. 2. Plangrundlagen	4
Art. 3. Zuständigkeit, Aufsicht, Oberaufsicht	4
Art. 4. Strassenmeister	4
II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen	4
Art. 5. Vorstand	4
Art. 6. Mitglieder	5
Art. 7. Strassenmeister	5
III. Benutzung und Unterhalt	6
Art. 8. Bestandteile der Güterstrassen, Abstände, Lichtraumprofil	6
Art. 9. Allg. Benutzung, Reinigung	6
Art. 10. Nutzungsbeschränkung	6
Art. 11. Ausserordentliche Benutzung	7
Art. 12. Fahrbewilligung Waldstrassen	7
Art. 13. Haftung, Ersatzvornahme	7
Art. 14. Waldstrassen	7
Art. 15. Neue Anschlüsse, Strassenaufbrüche/Leitungen	7
Art. 16. Böschungen	8
Art. 17. Bankette, Belagsränder	8
Art. 18. Strassenentwässerung	8
Art. 19. Belagsoberfläche	8
IV. Rechnungswesen, Finanzierung	8
Art. 20. Rechnungsführung	8
Art. 21. Amortisation, Reservefonds	9
Art. 22. Reglementänderungen	9
Art. 23. Streitigkeiten, Rechtspflege	9
Art. 24. Inkrafttreten	9

Die Unterhaltsgenossenschaft Sempach beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom **20. März 2024** folgendes Unterhalts- und Entschädigungsreglement:

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

Art. 1. Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Güterstrassen und ihre Bestandteile, nachfolgend Werke genannt.

² Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

Art. 2. Plangrundlagen

¹ Sämtliche Werke im Geltungsbereich dieses Reglements sind in einem Werkplan festzuhalten.

² Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 3. Zuständigkeit, Aufsicht, Oberaufsicht

¹ Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.

² Der Stadtrat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

Art. 4. Strassenmeister

¹ Der Unterhalt wird durch, vom Vorstand bestimmte Strassenmeister besorgt. Diese können weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beziehen. Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Aufgabe der Strassenmeister an eine Organisation übertragen werden (bspw. Stadt Sempach, Korporation Sempach, ...).

² Die Aufwendungen der Strassenmeister werden wie folgt entschädigt:

- a. alle Arbeitsstunden inkl. Spesen: 40.00 /Std.
- b. Maschinenstunden gemäss geltenden Ansätzen Agroscope

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

Art. 5. Vorstand

¹ Er sorgt dafür, dass die Werke für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.

² Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.

³ Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen der Strassenmeister die nötigen Massnahmen.

⁴ Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.

⁵ Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der Generalversammlung beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 30'000.00 verfügen.

⁶ Die Aufwendungen des Vorstandes werden wie folgt entschädigt: Alle Arbeitsstunden inkl. Sitzungen und Spesen 40.00 Fr./Std.

Art. 6. Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben die Werke sorgfältig zu gebrauchen und zu nutzen. Sie halten sich an die Bestimmungen im Kapitel III dieses Reglements.

² Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen. Das Lichtraumprofil ist jederzeit freizuhalten.

³ Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind. Werden festgestellte Schäden nicht innert nützlicher Frist behoben, lässt der Vorstand, nach einmaliger Mahnung, die Arbeiten im Auftrag und zulasten des Verursachers ausführen.

⁵ Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. einem Strassenmeister oder einem Vorstandsmitglied.

⁶ Arbeiten, welche die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.

⁷ Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wiederhergestellt werden.

Art. 7. Strassenmeister

¹ Die Strassenmeister führen die gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten kooperativ mit den Mitgliedern aus. Weiter kontrollieren sie zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung der Werke.

² Besonders unterhaltsanfällige Bauteile haben sie festzuhalten und dementsprechend intensiver zu kontrollieren.

³ Nach Unwettern haben sie die Werke zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.

⁴ Mindestens einmal jährlich besichtigen sie die Werke zu Fuss und halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses geben sie dem Vorstand mit ihren Anträgen ab.

III. Benutzung und Unterhalt

Die Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler stellen neben einem sorgsamem Umgang der Werke, eine ordentliche Pflege des Einzugsbereichs sicher.

Art. 8. Bestandteile der Güterstrassen, Abstände, Lichtraumprofil

¹ Die Bestandteile der Güterstrasse sind in § 12 StrG definiert und umfassen den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Geländer, Durchlässe) und Strassenentwässerungen.

² Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Güterstrassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.

³ Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4.0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1.5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten.

⁴ Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m.

⁵ Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus. In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen.

⁶ Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.0 m Breite bei Strassen mit Belag und 0.5 m Breite bei Naturstrassen darf ab Belagsrand, entlang der Strassen, nicht ackerbaulich genutzt werden.

Art. 9. Allg. Benutzung, Reinigung

¹ Die Werke sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.

² Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw. wieder frei zu legen.

Art. 10. Nutzungsbeschränkung

¹ Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.

² Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

³ Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.

⁴ Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden.

Art. 11. Ausserordentliche Benutzung

¹ Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.

² Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebende Schäden verantwortlich.

³ Werden Werke von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

Art. 12. Fahrbewilligung Waldstrassen

¹ Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.

² Ausnahmbewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z. B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

Art. 13. Haftung, Ersatzvornahme

¹ Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.

² Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

Art. 14. Waldstrassen

¹ Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen. Holztransporte sind in der Frost-/ Tauperiode zu unterlassen.

² Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.

³ Abstütungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.

⁴ Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies den Strassenmeistern zu melden.

Art. 15. Neue Anschlüsse, Strassenaufbrüche/Leitungen

¹ Neue Anschlüsse an Werke oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.

² Leitungsquerungen (z. B. Jaucheleitungen) von Güterstrassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bewilligungen nach Strassengesetz bleiben vorbehalten.

Art. 16. Böschungen

¹ Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.

² Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.

³ Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.

Art. 17. Bankette, Belagsränder

¹ Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querslitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.

² Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäss eidgenössischer Stoffverordnung verboten.

Art. 18. Strassenentwässerung

¹ Die Schachteinlaufungen sind stets sauber zu halten.

² Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.

³ Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgesetz durchzuspülen.

⁴ Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.

⁵ Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

Art. 19. Belagsoberfläche

¹ Einzelrisse oder sonstige Schäden sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell an den Vorstand zu melden und durch die Strassenmeister fachmännisch zu reinigen und zu reparieren.

IV. Rechnungswesen, Finanzierung

Art. 20. Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:

- Betrieblicher Unterhalt
- Baulicher Unterhalt und Erneuerung
- Neubau
- Verwaltungsaufwand

² Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Stadtverwaltung zu senden.

³ Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

Art. 21. Amortisation, Reservefonds

¹ Eine mögliche Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.

² Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten.

³ Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespiesen. Sämtliche Beiträge sind, sofern nichts anderes vereinbart, einen Monat nach Rechnungsstellung rein netto fällig. Im Verzugsfall wird auf § 20 der Statuten dieser Genossenschaft verwiesen, nach dem sich die Verzinsung nach derejnigen der Kantons- und Gemeindesteuer richtet.

⁴ Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für zwei Jahre abdecken.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22. Reglementänderungen

Der Vorstand hat Reglementänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Art. 23. Streitigkeiten, Rechtspflege

¹ Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglements sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er.

² Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 24. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2024

Der Präsident

.....
Unterschrift

Der Aktuar

.....
Unterschrift

Der Stimmzähler

.....
Unterschrift

Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

gemäss Entscheid Axioma-Nr. _____ vom _____

Martin Christen
Fachbereichsleiter Ländliche Entwicklung

Erläuterungen zum Reglement Anhang

§ 11, Abs. 2 § 12, Abs. 2	Vor der Erteilung einer Zustimmung ist der Zustand der Strasse in einem Protokoll, welches gegenseitig zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Je nach Zustand sind Fotos zu erstellen und Querprofile auf dem Belag aufzunehmen.
§ 11, Abs. 5	Der Amoniak in Jauche oder Mist löst Bitumen auf, was zum Zerfall des Belages führt. Vor allem bei neueren Belägen sind derartige Verschmutzungen <u>sofort</u> zu entfernen.
§ 12	Von einer ausserordentlichen Benutzung kann ausgegangen werden, wenn die Benutzung über die ursprüngliche Zweckbestimmung der Strasse hinausgeht (vgl. StrG § 21, Gemeingebrauch)
§ 17, Abs. 2	Es wird empfohlen, die Belagsränder rund alle 2 Jahre freizulegen.
§ 18, Abs. 3	Kritische Leitungsteile wie flache Strecken, Strecken mit Kalkablagerungen usw. sind vom Strassenmeister festzuhalten und demententsprechend öfters zu reinigen.
§ 19 allg.	Bei den Meliobelägen ist es wichtig, dass ausgemagerte Stellen und solche mit feinen Rissen sofort mit OB-Flicken abgedeckt werden. Die Fläche dieser Flicke ist grosszügig zu wählen. Falls keine Massnahmen dieser Art auf der Belagsoberfläche vorgenommen worden sind, so ist nach einem Belagsalter von 5-10 Jahren die gesamte Oberfläche im Sinne der Werterhaltung mindestens mit einer Oberflächenbehandlung (OB) abzudecken.
§ 21	Auf Grund von Erfahrungszahlen ist für den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung mit Kosten von Fr. 3.– bis Fr. 8.– pro m' und Jahr zu rechnen.